

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V)

A Problem

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 10 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

B Lösung

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 22. April 2021

Der Petitionsausschuss

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Sammelübersicht gemäß § 10 Abs. 2 des PetBüG M-V

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2017/00281	Der Petent bittet um Unterstützung beim Schutz vor elektromagnetischer Strahlung, da diese bei ihm und weiteren Betroffenen im Umfeld körperliche Beschwerden auslöst.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Darüber hinaus wird die Petition an den Deutschen Bundestag überwiesen.	Durch stichprobenartige Messungen wurde an der vom Petenten benannten Mobilfunkstation festgestellt, dass die geltenden immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte wesentlich unterschritten werden. Anhaltspunkte, dass eine gesundheitliche Gefährdung aufgrund des Einflusses elektromagnetischer Felder vorliegt, sind auch in Anbetracht der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse aktuell nicht erkennbar. Angesichts der Tatsache, dass hochfrequente elektromagnetische Felder aber zunehmend unseren Alltag beeinflussen, sind weitere wissenschaftliche Untersuchungen erforderlich, um die gesundheitlichen Auswirkungen der elektromagnetischen Strahlung zu bewerten und die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte bei Bedarf entsprechend anzupassen. Es ist daher zu prüfen, welche Maßnahmen seitens des Landes ergriffen werden können, um die vom Petenten geschilderte Problematik weiter wissenschaftlich aufzuarbeiten. Hierbei wird es auch vor dem Hintergrund der noch nicht vollständigen Inbetriebnahme der Mobilfunkstation begrüßt, dass weitere Messungen durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie geplant sind, und es seitens des Landes weiterhin angestrebt wird, eine Dauermessstation durch die Bundesnetzagentur einrichten zu lassen. Um diese Bemühungen zu unterstützen, aber auch auf den Forschungsbedarf aufmerksam zu machen, der nicht allein durch die Bundesländer bewältigt werden kann, soll die Petition ebenfalls an den Deutschen Bundestag abgegeben werden.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
2	2019/00008	Die Petenten begehren zur Reduzierung des Verkehrslärmes vor ihrem Haus eine Änderung der Höchstgeschwindigkeit, die zurzeit bei 100 km/h liegt.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Das Ortseingangsschild befindet sich vor dem Beginn der geschlossenen Bebauung, sodass der Standort bereits großzügig gewählt und eine weitere Versetzung des Schildes nicht mit der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vereinbar wäre. Im Ergebnis der Lärmberechnung wurde festgestellt, dass die Richtwerte gemäß der Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr am Wohnhaus der Petenten nicht überschritten werden. Vor diesem Hintergrund hat der Landkreis entschieden, keine straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zur Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit zu ergreifen. Diese Entscheidung entspricht zwar den rechtlichen Vorgaben, allerdings gibt der Petitionsausschuss zu bedenken, dass die Einschätzung der Lärmbelastung nicht allein auf der Grundlage der Richtwerte erfolgen sollte. Vielmehr sollten im Wege der Ermessensentscheidung auch weitere Kriterien unter Einbeziehung der Umstände vor Ort und deren Auswirkungen auf die Anwohner einbezogen werden.
3	2019/00151	Der Petent bittet für sich und seine Familie, eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zuerkannt zu bekommen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent ist am 30. April 2020 freiwillig ausgereist und hat seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zurückgenommen. Eine zustellfähige Anschrift ist nicht bekannt, weshalb von einer weitergehenden Prüfung gemäß § 2 Abs. 2 lit. a) Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern abgesehen wird.
4	2019/00190	Der Petent beschwert sich im Zusammenhang mit der Essenversorgung über das Vorgehen eines Kita-Trägers und fordert diesbezüglich mehr Mitbestimmungsrechte der Eltern. Im Einzelnen kritisiert	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die pauschale Abrechnung der Verpflegungskosten, die nicht zu beanstanden ist, kann der Einrichtungsträger im Rahmen seiner Vertragsgestaltungsfreiheit festlegen. Die Mitwirkungsrechte der Eltern gemäß § 22 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sind hierbei zu

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		er insbesondere das pauschale Abrechnungssystem für die Verpflegungskosten sowie die dreimonatige Kündigungsfrist für die Essenversorgung, die auch dann gilt, wenn das Kind gar nicht mehr die Hortförderung in Anspruch nimmt.		beachten. Die für die Kündigung der Essenversorgung im Hort vorgeschriebene Frist von drei Monaten begegnete allerdings rechtlichen Bedenken. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des hier zuständigen Dienstleisters wurden schließlich nach mehrfachen Hinweisen des Landkreises entsprechend geändert.
5	2019/00264	Der Petent fordert eine Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg- Vorpommern in Bezug auf die Sitzverteilung der Gemeindevertretung und die Berücksichtigung von Einzelbewerbern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die vorgeschlagene Änderung von § 63 Abs. 4 und 5 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) würde gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit gemäß Artikel 38 Abs. 1 Grundgesetz i. V. m. § 2 Abs. 1 LKWG M-V verstoßen, wonach jede Stimme den gleichen Einfluss auf die Zusammensetzung des Parlaments bzw. der Vertretung haben muss. Diese sogenannte Erfolgswertgleichheit wäre nicht gegeben, wenn die vom gewählten Bürgermeisterkandidaten für die Gemeindevertretungswahl erzielten Stimmen unberücksichtigt blieben. Gleiches gilt für den Vorschlag, § 63 Abs. 5 LKWG M-V dahin gehend zu ändern, dass jener auf einen Wahlvorschlag entfallende Stimmenanteil unberücksichtigt bleibt, der einen unbesetzten Platz aus dem Grund zur Folge hätte, dass mehr Sitze auf einen Wahlvorschlag entfallen als Personen auf ihm vorhanden sind. Würden in diesen Fällen die Stimmenanteile für den Bürgermeisterkandidaten als Gemeinderatsmitglied und für den unbesetzten Platz unberücksichtigt bleiben und stattdessen ein anderer Kandidat nachrücken, wäre der Erfolgswert der abgegebenen Stimmen unterschiedlich.
6	2019/00295	Der Petent unterbreitet den Vorschlag, wie man Naturschutz, Wohnen und Tourismus besser vereinbaren kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Tourismusbranche ist für das Land Mecklenburg-Vorpommern von besonderer Bedeutung. Gerade der hier vorzufindende Naturraum ist für viele das entscheidende

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Reisemotiv, um in Mecklenburg-Vorpommern Urlaub zu verbringen und Erholung zu suchen. Umso wichtiger ist es, diese idealen Urlaubsbedingungen zu bewahren. Es wurden daher bereits viele Maßnahmen (klimaschonende Mobilitätsangebote, nachhaltige Erlebbarkeit der Großschutzgebiete etc.) eingeleitet, um einen naturverträglichen Tourismus umzusetzen. Darüber hinaus enthält das Landestourismuskonzept ergänzende Schwerpunkte, um den Tourismus weiter nachhaltig auszubauen.
7	2019/00304	Die Petenten fordern das Land auf, mehr finanzielle Mittel für die Bildung, insbesondere an den Schulen, einzusetzen, um eine verbesserte personelle, bauliche und sächliche Ausstattung der Schulen zu erreichen.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Die Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die den Petenten zur Kenntnis gegeben wurden, machen deutlich, dass das Land die auch von den Petenten benannten Probleme erkannt und verschiedene Maßnahmen ergriffen sowie zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt hat, um die Lern- und Arbeitsbedingungen an den Schulen zu verbessern. Das Land ist sich darüber im Klaren, dass es hierzu auch zukünftig weiterer Anstrengungen bedarf. Die Petition ist geeignet, in diesen Prozess miteinbezogen zu werden.
8	2019/00312	Der Petent begehrt die Änderung des § 3 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern dahin gehend, dass der Verkauf samstags bis 0 Uhr ermöglicht wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Ladenöffnungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern, in dem die Verkaufszeiten für Samstags auf 22 Uhr festgesetzt sind, hat sich bewährt. Durch das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wird derzeit geprüft, ob im Hinblick auf die veränderten Verbraucherinteressen eine gesetzliche Änderung vorzunehmen ist. Hierbei ist aber auch der Beschäftigtenschutz zu

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				berücksichtigen, der durch eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten negativ beeinträchtigt werden kann. Ob das Anliegen des Petenten bei einer Gesetzesnovellierung berücksichtigt werden kann, ist daher noch nicht absehbar.
9	2020/00001	Der Petent kritisiert das Vorgehen eines Jobcenters bezüglich der Beantwortung seiner Anfragen sowie der Bewilligung von Bildungsmaßnahmen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petitionsausschuss kommt zusammenfassend zu der Auffassung, dass die Eingabe des Petenten in weiten Teilen unberechtigt ist. Die zahlreichen Beschwerdepunkte basieren im Grunde auf einer unterschiedlichen Rechtsauffassung des Jobcenters und des Petenten zur Inanspruchnahme von Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Der Petent hat die Entscheidungen des Jobcenters gerichtlich überprüfen lassen. Sowohl auf die gerichtlichen Entscheidungen als auch auf die laufenden gerichtlichen Verfahren kann der Landtag aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluss nehmen. Die Kritik des Petenten an einer fehlenden sicheren E-Mail-Kommunikation mit dem Jobcenter ist hingegen berechtigt. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit hat die Kritik aufgegriffen und gegenüber der behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landkreises eine entsprechende Empfehlung im Sinne einer datenschutzgerechten Lösung ausgesprochen.
10	2020/00005	Der Petent kritisiert die Entscheidung einer unteren Bauaufsichtsbehörde, die sein Bauvorhaben im Außenbereich untersagt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Da das betroffene Grundstück im Außenbereich liegt, beurteilt sich die Frage der Bebaubarkeit nach § 35 Baugesetzbuch. Die untere Bauaufsichtsbehörde ist nicht an das erteilte Einvernehmen der Gemeinde gebunden und konnte daher die Bauvoranfrage abschlägig bescheiden. Sie ist zudem gehalten, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Prüfung eines Vorhabens zu beachten, weshalb sie

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				die Genehmigung auch bei Vorliegen eines seitens der Gemeinde erteilten Einvernehmens dann nicht erteilen darf, wenn - wie vorliegend - bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Insoweit sind die Ablehnungen nicht zu beanstanden. Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz konnten nicht festgestellt werden. Seitens der Gemeinde könnte ein Bebauungsplan aufgestellt oder eine Außenbereichssatzung zur Abrundung erlassen werden, um das begehrte Bauvorhaben zu ermöglichen.
11	2020/00028	Der Petent setzt sich für die Förderung von Kleinwindkraftanlagen ein.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Beitrag von Kleinwindenergieanlagen zur Energie-wende wird als eher gering eingeschätzt, sodass das Land eine Förderung dieser Anlagen als nicht zweckmäßig erachtet. Zudem hält das Land an der Genehmigungspflicht für Windanlagen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 3c) Landesbauordnung in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und in Mischgebieten fest, um die Einwirkungen der von diesen Anlagen ausgehenden Emissionen auf die Wohnnutzung fallbezogen überprüfen zu können.
12	2020/00030	Der Petent fordert aufgrund der massiven Lärmbelästigung eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit in seinem Wohnort.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der aktuellen Verkehrsmengenkarte konnten im Hinblick auf die Verkehrsbelastung in dem Wohnort des Petenten keine Auffälligkeiten entnommen werden. Sowohl der Gesamtverkehr als auch der Anteil des Schwerlastverkehrs liegen deutlich unter dem Durchschnitt einer Landesstraße. Es liegen daher keine Gründe vor, die ein Ergreifen von verkehrsregelnden Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung rechtfertigen.
13	2020/00033	Der Petent fordert, dass die Überquerung einer Straße verkehrssicher gemacht wird und schlägt hierzu einen Zebrastreifen vor.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Landkreis als untere Straßenverkehrs- und Straßenaufsichtsbehörde kommt zu der Einschätzung, dass eine Lösung nicht über straßenverkehrsbehördliche, sondern nur

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				über bauliche Maßnahmen zu erreichen ist, da der Straßen- ausbau nicht den aktuellen Anforderungen entspricht. Straßenbaulastträger ist jedoch die Stadt, die die Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrnimmt, sodass sich die aufsichtsrechtlichen Befugnisse des Landkreises auf die Rechtsaufsicht beschränken. Anlass für ein rechtsauf- sichtliches Eingreifen besteht jedoch nicht. Der Landkreis und die Stadt stehen insoweit aber in einem kontinuierlichen Austausch, wobei die Stadt das Ziel verfolgt, in diesem Straßenbereich langfristig bauliche Maßnahmen durchzu- führen, um eine Verbesserung der Verkehrssituation, insbesondere für Fußgänger, zu erreichen. Die Möglichkeit, mit straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen wie einem Fußgängerüberweg oder einer Fußgängerampel Verbesse- rungen herbeizuführen, wird aufgrund der straßenbaulichen Gegebenheiten derzeit als sehr begrenzt eingeschätzt und scheidet somit aus.
14	2020/00036	Der Petent fordert die Instandsetzung der Denkmäler für die verstorbenen Soldaten des Ersten Weltkrieges in Blankensee und Bellin.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die untere Denkmalschutzbehörde, die zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der in § 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) geregelten Erhaltungspflicht ist, hat den Zustand der Kriegsdenkmäler in Bellin und Blankensee geprüft und festgestellt, dass eine Verletzung im Sinne von § 6 Abs. 1 DSchG M-V nicht vorliegt. Die Schrifttafeln des Kriegerdenkmals in Bellin wurden 2017 erneuert. Die Schriftzüge des Kriegerdenkmals in Blankensee weisen alterungsbedingt Verwitterungserscheinungen auf, eine Aufarbeitung der Schriftzüge ist bereits vorgesehen. Gemäß § 24 DSchG M-V können das Land, die kreisfreien Städte,

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				die großen kreisangehörigen Städte und Gemeinden Zuwendungen zur Pflege von Denkmälern nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte gewähren. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers besteht nicht.
15	2020/00045	Der Petent macht verschiedene Vorschläge zur Reaktivierung der Darßbahn.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im derzeitigen Verfahrensstadium der Wiederbelebung der Darßbahn wird zunächst über die Art des Verkehrsträgers entschieden. Welche Antriebsart die künftige Darßbahn haben wird, kann auch unter Berücksichtigung finanzieller Aspekte erst beantwortet werden, nachdem die Entscheidungen für den Bau der Darßbahn getroffen wurden. Mit der Aufnahme des Bahnbetriebes ist es zudem vorgesehen, den vom Land bestellten Schienenpersonennahverkehr mit dem in Aufgabenträgerschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen stehenden Buslinienverkehr zu vernetzen.
16	2020/00051	Der Petent beschwert sich im Zusammenhang mit der von ihm begehrten beruflichen Rehabilitierung über die Arbeitsweise des Justizministeriums und der Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der SED-Diktatur.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Antrag des Petenten aus dem Jahr 2019 bezog sich zunächst nur auf die Rehabilitierung seiner Exmatrikulation an einer Ingenieurschule im heutigen Thüringen, sodass das Justizministerium den Antrag zuständigkeithalber an das Thüringer Landesverwaltungsamt weitergeleitet hat. Der Petent wurde - auch in Beantwortung seiner nachfolgenden Schreiben - ausführlich über die Rehabilitierungswege beraten. Infolge dessen hat er im März 2020 die Rehabilitierung der Benachteiligung im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit im heutigen Mecklenburg-Vorpommern beantragt. Das Justizministerium hat diesen Antrag mittlerweile abgelehnt, da der Aktenlage keine Hinweise entnommen werden konnten, dass gegen den Petenten Maßnahmen eingeleitet wurden, die die politische Verfolgung zum Ziel hatten. Die Landesbeauftragte hat den Petenten

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				seit 2018 in seinen Aufarbeitungs- und Rehabilitierungsbemühungen umfangreich beraten und unterstützt. Da der Petent aufgrund seines Rehabilitierungsantrages an das Thüringer Landesverwaltungsamt auch vom Thüringer Landesbeauftragten unterstützt wird, wurde er in der Folge auf die dortige Zuständigkeit verwiesen, um Doppelbearbeitung zu vermeiden. Insgesamt sind keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Bearbeitung seitens des Justizministeriums und der Landesbeauftragten erkennbar.
17	2020/00058	Der Petent kritisiert das Vorgehen einer Stadt bei einer Grundstücksangelegenheit.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der zwischen der Stadt und dem Petenten bestehende Pachtvertrag wurde fristgerecht durch die Stadt gekündigt. Seitens der Stadt wurden Lösungen gesucht, damit der Petent einen Teil des auf der Pachtfläche vorhandenen Gebäudes weiter nutzen kann. Hierbei konnte nicht festgestellt werden, dass Maßnahmen eingeleitet wurden, die einer Mitnutzung entgegenstehen. Im Ergebnis sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die ein rechtsaufsichtliches Einschreiten gegen die Stadt rechtfertigen würden.
18	2020/00065	Der Petent fordert die Abschaffung des geräteunabhängigen Rundfunkbeitrages.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Mit dem Wechsel von der geräteabhängigen Rundfunkgebühr zum geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag, der durch den im Jahr 2013 in Kraft getretenen 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag erfolgt ist, wurde die Beitrags-erhebung unter Wegfall des früheren Kontrollaufwandes wesentlich vereinfacht. In seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt, dass die Anknüpfung an die Wohnungsinhaberschaft mit der Verfassung vereinbar ist, ohne dass es darauf ankommt, ob in jeder beitragspflichtigen Wohnung tatsächlich Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden. Denn zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>hat beizutragen, wer die allgemein zugänglichen Angebote des Rundfunks empfangen kann, aber nicht notwendig empfangen muss. Die mit der Reform 2013 verfolgte Zielstellung der Verwaltungsvereinfachung ist daher mit der vom Petenten geforderten Ausrichtung der Beitragshöhe am Einkommen eines Beitragsschuldners nicht vereinbar. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag bildet zudem die Grundlage für eine Finanzierung des frei zugänglichen Rundfunk- und Medienangebotes, das dadurch frei von unmittelbarer und mittelbarer staatlicher Einflussnahme ist. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag gewährleistet somit das in Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes festgeschriebene Grundrecht, sich aus unzensurierten, allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Andere Finanzierungsformen, wie bspw. die Werbefinanzierung, bergen die Gefahr, dass dem Grundversorgungsauftrag durch eine Ausrichtung auf massenattraktive Programminhalte nicht vollumfänglich entsprochen werden kann.</p>
19	2020/00067	Der Petent kritisiert ein Finanzamt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Einkommenssteuerbescheid 2018 ist zwischenzeitlich nach Beseitigung der Unklarheiten ergangen. Der Petent hat erklärt, dass sich seine Petition damit erledigt hat.
20	2020/00073	Die Petenten möchten erreichen, dass die sogenannte jährliche Mulchpflicht für ökologische Vorrangflächen abgeschafft wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach § 2 Abs. 2 Direktzahlungsdurchführungsverordnung kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag eine Abweichung von der in § 2 Abs. 1 geregelten Mulchpflicht aus natur- oder umweltschutzfachlichen Gründen genehmigen. Bisher wurden keine derartigen Anträge gestellt.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
21	2020/00078	Die Petentin möchte erreichen, dass eine Neuversiegelung von Bodenflächen verboten wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Reduzierung des Flächenverbrauchs und die bessere Nutzung von vorhandenen Siedlungs- und Verkehrsflächen sind ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der Naturräume. Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern setzt die vorhandenen Instrumente zur Steigerung der Flächeneffizienz ein, indem bspw. durch das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern eine nachhaltige Landesentwicklung vorgelegt oder durch ergänzende naturschutzrechtliche Vorgaben eine erweiterte Kompensationspflicht geschaffen wurde.
22	2020/00088	Der Petent kritisiert die auf der Grundlage von § 4 SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung erfolgte Ausweisung aus Mecklenburg-Vorpommern und fordert, dass ihm die Rückkehr nach Barth ermöglicht wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommern zur Bekämpfung der Coronapandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis waren die ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt.
23	2020/00089	Der Petent kritisiert die derzeit in Mecklenburg-Vorpommern ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus als rechtswidrig, da die damit verbundenen Grundrechtseingriffe	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis waren und sind die ergriffenen Maßnahmen angesichts des

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		unverhältnismäßig und nicht gesetzlich legitimiert seien.		Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt.
24	2020/00091	Der Petent kritisiert die in § 1 Abs. 5 Ziff. 2 SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung enthaltene Vorgabe, dass ein Aufenthalt in Verkaufsstellen nur mit einem Einkaufswagen möglich ist, da gerade die Griffe von Einkaufswagen die Virenverbreitung befördern würden.	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen, hat die Landesregierung geprüft, ob es im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage verhältnismäßig ist, den Zutritt zu Verkaufsstellen und Betrieben nur unter Verwendung eines Einkaufswagens zu gestatten. Im Ergebnis wurde die auf eine begrenzte Dauer ergriffene Maßnahme als erforderlich und angemessen bewertet. Dieser Bewertung schließt sich der Landtag an. Die Verwendung eines Einkaufswagens ist zwischenzeitlich nicht mehr per Verordnung vorgeschrieben, sondern unterliegt dem Hausrecht. Die Supermärkte machen in der Regel von ihrem Recht Gebrauch und gewähren den Zutritt nur mit einem Einkaufswagen. Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Sorge des Petenten und ersucht die Landesregierung zu prüfen, den Einsatz von Einkaufswagen mit der Auflage zu verbinden und die Desinfizierung der Griffe der Einkaufswagen nach jeder Nutzung sicherzustellen.
25	2020/00096	Der Petent regt an, die Corona-Krise zu nutzen, um ein Umdenken im Bildungswesen in die Wege zu leiten, indem insbesondere die Lehrpläne so verändert	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Entwicklung der Rahmenpläne des Landes erfolgt regelmäßig. Dabei ist zu beachten, dass auch bundeseinheitliche Vorgaben und Bestimmungen wie Bildungsstandards und Prüfungsanforderungen umzusetzen sind. Hinzu kommt, dass die Rahmenpläne bereits Freiraum für

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		werden, dass auf die Schüler weniger Leistungsdruck ausgeübt wird.		die Lehrkräfte zur individuellen Schwerpunktsetzung enthalten. Vor diesem Hintergrund wird ein übereilter Eingriff in den Gesamtprozess der Rahmenplanentwicklung aufgrund der Corona-Pandemie als nicht zielführend angesehen. Um der besonderen Situation gerecht zu werden und Nachteile für Schüler auszugleichen, wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen. Hierzu gehört auch, dass der Unterricht im Schuljahr 2020/2021 auf der Grundlage des Leistungsstandes und der Vorkenntnisse der Schüler und im Hinblick auf die prüfungsrelevanten Kenntnisse und Fertigkeiten strukturiert und eine individuelle Förderung von Schülern ermöglicht wird.
26	2020/00097	Der Petent wendet sich gegen das Vorgehen einer Wasserschutzpolizei.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Landeswasserschutzpolizeiamt hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Europa eine Übersicht zur Auslegung von maritimen Begriffen im Zusammenhang mit den Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie erstellt, die auch veröffentlicht wurde. Danach war es dem Petenten zum Zeitpunkt seiner Anfrage nicht gestattet, Arbeiten an seinem Boot durchzuführen. Angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems ist dieses Vorgehen in Anbetracht der zu diesem Zeitpunkt existierenden epidemiologischen Erkenntnislage nicht zu beanstanden. Das Anliegen des Petenten hat sich zudem erledigt, weil es ihm mittlerweile wieder gestattet ist, sich auf seinem Boot aufzuhalten.
27	2020/00098	Der Petent bemängelt, dass durch die Polizei nicht ausreichend kontrolliert wird, ob gegen die Maßnahmen zur	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Eindämmung der Corona-Pandemie verstoßen wird.		auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis waren und sind die ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Zudem finden zur Durchsetzung des Einreiseverbots umfangreiche polizeiliche Kontrollmaßnahmen an den Landesgrenzen, den Inselzufahrten und an den touristischen Schwerpunkten statt. Bei Feststellung oder dem Bekanntwerden von Verstößen gegen das Einreiseverbot leiten die Gesundheitsämter und die örtlichen Ordnungsbehörden im Zusammenwirken mit der Polizei die notwendigen Maßnahmen ein.
28	2020/00102	Der Petent wendet sich gegen die angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und fordert, diese abzusetzen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis waren und sind die ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
29	2020/00103	Der Petent beschwert sich über die vorgesehenen schrittweisen Schulöffnungen in der Form, dass zunächst die Schüler der 10. bis 12. Klassen wieder mit dem Unterricht beginnen. Er sieht darin eine Benachteiligung der Grundschüler, die eher auf eine direkte Begleitung durch die Lehrer angewiesen sind.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Entscheidung, die Schulen mit dem 16. März 2020 zu schließen, wurde u. a. auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen, um eine unkontrollierte Ausbreitung des Virus zu verhindern. Ab dem 27. April 2020 wurden die allgemeinbildenden Schulen aufgrund der positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens in Mecklenburg-Vorpommern wieder schrittweise geöffnet, wobei der Schwerpunkt im Hinblick auf die bevorstehenden Prüfungen zunächst auf die Abschlussklassen und auf die qualifikationsrelevanten Jahrgänge gelegt wurde. Der Landtag betont, dass diese für jeden Einzelnen zugegebenermaßen weitreichenden Entscheidungen auf der Grundlage des jeweiligen Erkenntnisstandes und in Abwägung aller Interessen als vertretbar eingeschätzt wurden, um die hochwertigen Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit zu schützen und das Gesundheits- und Pflegesystem aufrechtzuerhalten.
30	2020/00104	Die Petentin fordert rückzahlungsfreie Finanzhilfen für die durch die Corona-Pandemie besonders betroffenen Reisevermittlungsagenturen und verweist auf die vom Verband unabhängiger selbstständiger Reisebüros e. V. vorgeschlagene Einrichtung eines mit Bundesmitteln finanzierten Rettungsfonds.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen zu sichern, die durch die Corona-Pandemie finanzielle Einbußen zu verzeichnen haben. Nach dem Erhalt von Soforthilfen, die der Petentin auch ausgezahlt wurden, wurden durch die Bundes- und Landesregierung weitere Überbrückungshilfen gewährt, um die Einnahmeverluste in den betroffenen Branchen abzumildern. Soweit die Petentin die Einrichtung eines mit Bundesmitteln finanzierten Rettungsfonds fordert, wurde die Petition auch zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
31	2020/00106	Der Petent kritisiert, dass eine gleichzeitige Förderung aus der Corona-Soforthilfe und dem Überbrückungsstipendium aus dem M-V- Schutzfonds Kultur nicht möglich ist, und bittet diesbezüglich um eine Änderung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Mit dem Überbrückungsstipendium für die künstlerische Tätigkeit wurde eine Regelungslücke in der Wirtschaftssoforthilfe geschlossen, die bei der Förderfähigkeit von betrieblichen Ausgaben ansetzt. Da viele Künstler nicht über betriebliche Ausgaben verfügen, ihnen aber ermöglicht werden soll, ihre künstlerischen Fertigkeiten auch jenseits der Öffentlichkeit (z. B. durch Recherchieren, Üben, Proben, Trainieren, Entwicklung neuer kreativer Ansätze etc.) aufrechtzuerhalten und somit ihre künstlerische Tätigkeit auch nach der Pandemie fortsetzen zu können, hat das Land das Überbrückungsstipendium eingeführt. Aus diesem Grund kann eine kumulative Anwendung nicht erfolgen. Für die Sicherung der Lebenshaltungskosten steht den Künstlern die Grundsicherung nach Zweitem Buch Sozialgesetzbuch zu, die in einem vereinfachten Verfahren gewährt wird. Da sich die Situation der Solo-Selbstständigen im Kulturbereich im weiteren Verlauf des Jahres infolge des zweiten Lock-downs weiter verschärft hat, hat die Landesregierung das Überbrückungsstipendium im Jahr 2021 neu aufgelegt. Dieses Stipendium kann im Unterschied zur damaligen Regelung auch parallel zu Bundeshilfen ausgezahlt werden, soweit es nicht denselben Zweck zum Gegenstand hat.
32	2020/00108	Der Petent bittet darum, dass sich das Land beim Bund dafür einsetzt, dass die Gebetsaufrufe des Muezzin der Moscheegemeinden auch nach der Corona-Krise zugelassen sind.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Da es an einer gesetzlichen Regelung fehlt, um dem Muezzin den Gebetsruf vom Minarett aus zu verbieten, wird keine Veranlassung für die vom Petenten geforderte Bundesratsinitiative gesehen.
33	2020/00110	Der Petent wendet sich gegen die von der Landesregierung erlassenen Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem	Die angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		und fordert eine Rücknahme der entsprechenden Verordnungen.	Anliegen nicht entsprochen werden kann.	ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis waren und sind die ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt.
34	2020/00115	Der Petent kritisiert, dass die beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht ausreichend kontrolliert werden, und macht das an einem Beispiel deutlich.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Gemäß dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie der Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus in Mecklenburg-Vorpommern war der Bürgermeister der Gemeinde nicht dazu ermächtigt, eine Allgemeinverfügung, die den Zugang zur Insel weiter einschränken sollte, zu erlassen. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass das Handeln des Bürgermeisters durch das Amt und die Rechts- und Kommunalaufsicht des Landkreises unterbunden wurde. Zudem fanden zur Durchsetzung des Einreiseverbots umfangreiche polizeiliche Kontrollmaßnahmen an den Landesgrenzen, den Inselzufahrten und an den touristischen Schwerpunkten statt. Bei Feststellung oder dem Bekanntwerden von Verstößen gegen das Einreiseverbot leiteten die Gesundheitsämter und die örtlichen Ordnungsbehörden im Zusammenwirken mit der Polizei die notwendigen Maßnahmen ein.
35	2020/00118	Der Petent kritisiert die Entscheidung des Landesförderinstitutes bezüglich seiner beantragten Corona-Soforthilfe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem	Bei dem vom Petenten benannten Antrag auf Corona-Soforthilfe waren die Angaben zum Liquiditätengpass nicht plausibel. Das Landesförderinstitut Mecklenburg-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Vorpommern (LFI) als zuständige Bewilligungsbehörde hat dem Antragsteller mehrfach die Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Nachfragen des LFI zu beantworten. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass das LFI den Antrag zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition noch nicht entschieden hatte.
36	2020/00122	Der Petent fordert die sofortige Rücknahme der Anordnung, die dazu verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung beim Einkaufen zu tragen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens wurde durch die Landesregierung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Diese Einschränkung wurde bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis ist die auf eine begrenzte Dauer ergriffene Maßnahme angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, denen aus medizinischen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist und die eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorweisen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.
37	2020/00129 ¹	Die Petentin fordert die sofortige Rücknahme der Anordnung, die dazu verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens wurde durch die Landesregierung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Diese Einschränkung

¹ Der Petition 2020/00129 wurde eine weitere Petition als Massenpetition zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				wurde bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis ist die auf eine begrenzte Dauer ergriffene Maßnahme angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, denen aus medizinischen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist und die eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorweisen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.
38	2020/00132	Die Petentin wendet sich gegen die angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und fordert deren Rücknahme.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis waren und sind die ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt.
39	2020/00134	Die Petentin fordert die sofortige Rücknahme der Anordnung, die dazu verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung beim Einkaufen zu tragen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens wurde durch die Landesregierung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen, um die Ausbreitung

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>der Corona-Pandemie einzudämmen. Diese Einschränkung wurde bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis ist die auf eine begrenzte Dauer ergriffene Maßnahme angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, denen aus medizinischen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist und die eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorweisen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.</p>
40	2020/00144	Der Petent fordert, dass für den Erhalt eines Visums zum Ehegattennachzug keine Sprachprüfungen mehr erforderlich sind.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Aufenthaltsgesetz sieht bereits Bestimmungen vor, wonach ein Familiennachzug unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse erfolgen kann. Weitergehende Regelungen sind derzeit nicht erforderlich.
41	2020/00145	Der Petent fordert, dass den Schülern des Landes der Unterschied zwischen Mord, Totschlag und fahrlässiger Tötung im Unterricht verdeutlicht werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Rahmenpläne im Fach Sozialkunde sehen in der Jahrgangsstufe 8 das Thema Strafrecht/Jugendstrafrecht vor, in das auch die vom Petenten angeregte Unterscheidung der Straftatmerkmale vorgenommen werden kann. Die Entscheidung hierüber treffen die Lehrkräfte eigenverantwortlich im Hinblick auf die Entwicklung von fachbezogenen und überfachlichen Kompetenzen in diesem Bereich. Zusammengefasst gibt die Petition keinen Anlass, Handlungsbedarf für die Rahmenplanarbeit in Mecklenburg-Vorpommern abzuleiten.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
42	2020/00146	Der Petent, der Eigentümer eines Ferienhauses ist, aber dieses nicht als Zweitwohnsitz angemeldet hat, fordert, dass die Vorgaben für die Einreisebeschränkungen aufgehoben werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent hat seine Petition mit Schreiben vom 2. Juli 2020 zurückgezogen.
43	2020/00148	Der Petent kritisiert die unzureichende Bearbeitung zweier Fachaufsichtsbeschwerden durch das Justizministerium.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aufgabe des Petitionsausschusses als parlamentarisches Kontrollorgan ist die Prüfung von Maßnahmen oder Unterlassungen von Behörden des Landes, die von Bürgern beanstandet werden. Die vom Petenten geschilderte Auseinandersetzung mit seinem Nachbarn stellt eine privatrechtliche Angelegenheit dar, auf die der Landtag keinen Einfluss nehmen kann. Zudem wurde dem Petenten mitgeteilt, dass es dem Petitionsausschuss im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt ist, auf den Gang eines Gerichtsverfahrens oder eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens Einfluss zu nehmen. Versäumnisse des Justizministeriums, das den Sachverhalt umfänglich aufgeklärt und dem Petenten ausführlich dargestellt hat, sind nicht ersichtlich.
44	2020/00152	Der Petent fordert, dass im Bereich der therapeutischen Ausbildungen kein Schulgeld erhoben wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Auf Bundesebene erfolgen derzeit auf der Grundlage des Eckpunktepapiers der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom März 2020 Vorarbeiten für ein Gesetz, das die Abschaffung des Schulgeldes in allen Gesundheitsfachberufen regeln soll. Die Reform soll noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass die Ausbildung in den Therapieberufen an öffentlichen Schulen und damit für ein Drittel der Auszubildenden bereits schulgeldfrei angeboten wird, lehnt das Land eine landeseigene Lösung ab.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
45	2020/00154	Der Petent fordert, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht verpflichtend sein soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens wurde durch die Landesregierung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Diese Einschränkung wurde bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis ist die auf eine begrenzte Dauer ergriffene Maßnahme angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, denen aus medizinischen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist und die eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorweisen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.
46	2020/00157	Der Petent fordert die zeitnahe Errichtung eines Archäologischen Landesmuseums.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Landesregierung hält nach wie vor an ihrem Vorhaben fest, das Archäologische Landesmuseum in Rostock zu errichten. Im Landeshaushalt 2020/2021 wurden bereits Mittel für die Baumaßnahme und die ersten beiden Personalstellen veranschlagt. Insgesamt stellt das Land 40 Mio. Euro zur Verfügung. Mit dem Beschluss der Hansestadt Rostock vom 4. März 2020, sich an dem Projekt mit einer Summe i. H. v. 15 Mio. Euro zu beteiligen, ist die Gesamtfinanzierung der Baumaßnahme gesichert. Die Planungsarbeiten können somit aufgenommen werden. Der Neubau des Landesmuseums kann zwar erst nach Beendigung der Bundesgartenausstellung (BUGA) 2025 im Stadthafen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				realisiert werden, bis dahin fertiggestellte Teile des Museums könnten jedoch in die BUGA einbezogen werden.
47	2020/00161	Der Petent kritisiert die Programmgestaltung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, aufgrund derer er keinen Beitrag mehr zahlen möchte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Durch den unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist der Bevölkerung ein umfassendes Programmangebot zur Verfügung zu stellen, um die für eine funktionierende Demokratie unerlässliche Meinungsvielfalt zu sichern. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, erhalten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den Rundfunkbeitrag. Hierbei bildet der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag die Grundlage für eine Finanzierung des frei zugänglichen Rundfunk- und Medienangebotes, das dadurch frei von unmittelbarer und mittelbarer staatlicher Einflussnahme ist. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag gewährleistet somit das in Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes festgeschriebene Grundrecht, sich aus unzensurierten, allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Andere Finanzierungsformen, wie bspw. die Werbefinanzierung, bergen die Gefahr, dass dem Grundversorgungsauftrag durch eine Ausrichtung auf massenattraktive Programminhalte nicht vollumfänglich entsprochen werden kann. Dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks entsprechend erfolgt die Programmkontrolle durch den bei den Rundfunkanstalten zu bildenden Rundfunkrat bzw. Fernsehrat. Die staatliche Einflussnahmemöglichkeit beschränkt sich auf die Rechtsaufsicht. Im Übrigen werden die Möglichkeiten einer strukturellen Modernisierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, insbesondere die Ausgestaltungsformen der betrieblichen Altersvorsorge, in einer von den Bundesländern eingerichteten Arbeitsgruppe diskutiert und erarbeitet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
48	2020/00167	Die Petentin kritisiert, dass bei den bisher beschlossenen Maßnahmen zur schrittweisen Öffnung des öffentlichen Lebens die Freizeitaktivitäten der Kinder und Jugendlichen nicht ausreichend berücksichtigt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis waren die ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt.
49	2020/00168	Der Petent kritisiert die Wahl einer Kandidatin zum Mitglied des Landesverfassungsgerichts.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 7 Landesverfassungsgerichtsgesetz hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit, die Entlassung eines Mitgliedes des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern schriftlich zu beantragen. Der Landtag hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2020 mehrheitlich beschlossen, dieses Recht nicht zu beanspruchen, sodass die vom Petenten genannte Person weiterhin ihr Amt am Landesverfassungsgericht ausüben kann.
50	2020/00171	Der Petent beschwert sich darüber, dass aufgrund der bestehenden Beschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie Betroffene keine Begleitpersonen in Rehakliniken mitbringen dürfen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes prüft die Landesregierung im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage, welche Maßnahmen einzuleiten sind, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Hierbei müssen die Einschränkungen verhältnismäßig sein, da teilweise erheblich in Grundrechte eingegriffen wird. Im Ergebnis sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Aufgrund des weiterhin fortschreitenden Infektionsgeschehens ist es nach wie vor geboten, zu prüfen, in welchem Umfang Betretungsverbote in stationären Einrichtungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch anzuordnen sind.
51	2020/00172	Die Petentin beschwert sich darüber, dass eine Arztpraxis die geltenden Hygienemaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie nicht einhält, und kritisiert hierbei das Verhalten ihrer Hausärztin, die sie nicht mehr als Patientin behandeln möchte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wurde der Petentin mitgeteilt, unter welchen Voraussetzungen ein Mund-Nasenschutz in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung zu verwenden ist. Zudem kann die Petentin und nicht der behandelnde Arzt entscheiden, ob die Behandlung in der Praxis weitergeführt werden soll. Hierüber wurde auch die von der Petentin benannte Arztpraxis informiert.
52	2020/00174	Der Petent fordert, dass sich das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einsetzt, dass den Beziehern von ALG II während der Corona-Pandemie zusätzlich Leistungen gewährt werden, damit die finanzielle Belastung durch die gestiegenen Lebenshaltungskosten abgemildert wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Durch die Bundesregierung wurden Maßnahmen ergriffen, um die Belange der Leistungsbeziehenden in der Grundversicherung während der Corona-Pandemie entsprechend zu berücksichtigen. In Anbetracht dessen sowie der ausschließlichen Regelungskompetenz des Bundes in diesem Bereich ist die vom Petenten geforderte Bundesratsinitiative nicht vorgesehen.
53	2020/00175	Der Petent kritisiert die Wahl einer Kandidatin zum Mitglied des Landesverfassungsgerichts.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 7 Landesverfassungsgerichtsgesetz hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit, die Entlassung eines Mitgliedes des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern schriftlich zu beantragen. Der Landtag hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2020 mehrheitlich beschlossen, dieses Recht nicht zu beanspruchen, sodass die vom Petenten

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				genannte Person weiterhin ihr Amt am Landesverfassungsgericht ausüben kann.
54	2020/00179	Der Petent wendet sich gegen die angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und fordert, diese aufzuheben.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis waren und sind die ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt.
55	2020/00181	Der Petent fordert eine Lockerung der Einschränkungen, die aufgrund der Corona-Pandemie für den Besuch von Pflegeheimbewohnern erlassen worden sind.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Mit den Besuchseinschränkungen sollten vor allem die Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen, die aufgrund ihres Alters und von Vorerkrankungen zum besonders gefährdeten Personenkreis gehören, vor einer Corona-Erkrankung geschützt werden. Diese weitreichende Entscheidung wurde nach Abwägung aller Interessen zugunsten der hochwertigen Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und im Sinne der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als vertretbar eingeschätzt. Auch in Anbetracht dessen, dass die Besuchseinschränkungen im hohen Maße die für die Gesundheit bedeutsamen sozialen Kontakte der Pflegebedürftigen beeinträchtigen, wurden die Maßnahmen im Folgenden regelmäßig auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft und an das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen im Land angepasst,

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				sodass im Verlauf erweiterte Besuchsmöglichkeiten sowie das Verlassen der Pflegeeinrichtungen möglich waren. Der Bund hat zwischenzeitlich das Infektionsschutzgesetz (IfSG) geändert und die Zulässigkeit einzelner Schutzmaßnahmen weiter eingeschränkt. So dürfen gemäß § 28 a Abs. 2 Satz 2 IfSG Schutzmaßnahmen nach Abs. 1 Nr. 15, worunter auch Alten- oder Pflegeheime fallen, nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder Gruppen führen, ein Mindestmaß an sozialen Kontakten muss gewährleistet bleiben.
56	2020/00182	Mit der Petition soll eine Änderung der Schullandschaft erreicht werden, wobei die Hausbeschulung straffrei gestellt werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die landesgesetzlich in § 41 Abs. 1 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) geregelte Schulpflicht basiert auf Artikel 7 Abs. 1 des Grundgesetzes. Mit dem Hamburger Abkommen vom 28. Oktober 1964 haben sich alle Länder zur Schulpflicht bekannt. Die Teilhabe an schulischer Bildung ist eine wichtige Voraussetzung für Bildungserfolg und Chancengleichheit. Im Gegensatz hierzu führt Schulabsentismus zur Minderung von Bildungs- und Berufschancen, zu sozialer Ausgrenzung und zu erhöhter Delinquenz. Im Sinne eines einheitlichen Vorgehens gegen Schulabsentismus hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einen Handlungsleitfaden herausgegeben. Eine Befreiung vom Besuch der Schule kann gemäß § 48 Abs. 2 SchulG M-V nur aus wichtigem Grund erfolgen. Es sprechen viele Gründe dafür, die Schulpflicht beizubehalten. Bestrebungen der Bundesländer, die Schulpflicht aufzuweichen, gibt es derzeit nicht. Das Land sieht daher keine Veranlassung, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
57	2020/00184	Der Petent fordert die Einsetzung eines parlamentarischen Gremiums, das das Vorgehen zur Eindämmung der Corona-Pandemie untersucht und bewertet.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Durch die Landesregierung wird im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage geprüft, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Corona-Pandemie einzudämmen. Die bisherigen Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Es wurde zudem im Bundestag am 18. November 2020 eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes beschlossen, um den Vorgaben von Parlamentsvorbehalt und Bestimmtheitsgrundsatz bei Grundrechtseingriffen zu entsprechen. Die jeweils aktuelle Lage zur Pandemie sowie die von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzuschränken, sind auch stets Gegenstand der Debatten im Landtag. Zuletzt wurde im Zuge des zunehmenden Infektionsgeschehens im Landtag erörtert, wie die bei den Bund-Länder-Gesprächen erarbeiteten Vorschläge in Landesrecht umgewandelt werden sollen. Über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses oder einer Enquete-Kommission entscheidet der Landtag.
58	2020/00187	Der Petent schlägt vor, zur Absicherung der Kinderbetreuung, die aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie derzeit nur eingeschränkt erfolgt, auch erfahrenes Personal aus der Jugendarbeit von Vereinen einzusetzen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung hat ausführlich die Gründe dargelegt, die gegen den befristeten Einsatz von Mitarbeitern aus anderen Bereichen in der Kindertagesförderung sprechen. Hervorzuheben ist hierbei die besondere Verantwortung der Kindertagesförderereinrichtungen im Hinblick auf den alters- und entwicklungstypischen Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie auf die Aspekte des Kinderschutzes und Kindeswohls.
59	2020/00193	Die Petentin fordert das Ende der Maskenpflicht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem	Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen des öffentlichen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Lebens wurde durch die Landesregierung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Diese Einschränkung wurde bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis ist die auf eine begrenzte Dauer ergriffene Maßnahme angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, denen aus medizinischen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist, und die eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorweisen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.
60	2020/00200	Die Petentin möchte mit ihrer Eingabe erreichen, dass sie ihren Bruder aus dem Pflegeheim zu sich holen kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Laut Angaben der Petentin besteht für ihren Bruder eine vom Betreuungsgericht bestellte gesetzliche Betreuung. Die Petentin müsste sich deshalb mit ihrer Bitte um eine Unterbringung ihres Bruders in der häuslichen Pflege an den Betreuer oder an das zuständige Betreuungsgericht wenden. Eine Stellungnahme der Pflegeeinrichtung im konkreten Einzelfall konnte nicht eingeholt werden, da eine Einwilligungserklärung des Bruders oder des bestellten Betreuers nicht vorliegt.
61	2020/00212	Der Petent fordert die Errichtung eines Rügen-Museums.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Land sieht derzeit keine Veranlassung und keine Möglichkeit, im Sinne der Petition aktiv zu werden. Im Übrigen unterstützt das Land bereits Museen, die sich zum Teil auch mit der Geschichte der Insel Rügen befassen.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Zudem besteht für regionale Initiativen die Möglichkeit, eine Projektförderung seitens des Landes zu erhalten.
62	2020/00219	Der Petent fordert, dass die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes beibehalten werden soll, bis ein Impfstoff zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zugelassen wird. Zudem begehrt er, dass keine Touristen einreisen sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes prüft die Landesregierung im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage welche Maßnahmen einzuleiten sind, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Hierbei müssen die Einschränkungen erforderlich, angemessen und verhältnismäßig sein, da teilweise erheblich in Grundrechte eingegriffen wird. Es wird daher fortlaufend überprüft, ob auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden kann oder weitergehende Regelungen im touristischen Bereich anzuordnen sind.
63	2020/00220	Die Petentin fordert das Ende der Maskenpflicht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens wurde durch die Landesregierung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Diese Einschränkung wurde bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis ist die auf eine begrenzte Dauer ergriffene Maßnahme angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, denen aus medizinischen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				möglich ist, und die eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorweisen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.
64	2020/00235	Der Petent fordert, dass das Land nach dem Beispiel Schleswig-Holsteins die Einrichtung von Männerberatungsstellen finanziell unterstützt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach Einschätzung des Landes bedarf es keiner gesonderten Einrichtung von Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen, die sich ausschließlich an männliche Betroffene richten, da sowohl Frauen als auch Männer - mit Ausnahme des Frauenhauses - gleichermaßen auf die Angebote des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt zurückgreifen können. Dementsprechend erfolgt auch die Ansprache bei der Bekanntmachung der Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten bspw. auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung und in den Veröffentlichungen der Angebote der Einrichtungsträger.
65	2020/00242	Die Petentin setzt sich dafür ein, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichts getragen werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes prüft die Landesregierung im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage, welche Maßnahmen einzuleiten sind, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Hierbei müssen die Einschränkungen erforderlich, angemessen und verhältnismäßig sein, da teilweise erheblich in Grundrechte eingegriffen wird. Um der Prävention und dem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit zu entsprechen, wurden gemäß der Schul-Corona-Verordnung sowie dem Hygieneplan für SARS-CoV-2 Maßnahmen angeordnet, die für alle Schulen des Landes verbindlich sind. Mit der zweiten Schul-Corona-Verordnung M-V vom 15. Februar 2021 wurde, von wenigen Ausnahmen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				abgesehen, auch die allgemeine Maskenpflicht im Unterricht eingeführt.
66	2020/00255	Der Petent fordert, dass die älteren Menschen des Landes mehr Möglichkeiten erhalten sollen, auf digitale Medien zuzugreifen.	Die Petition ist den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Die Landesregierung hat die Medienkompetenz älterer Menschen im Fokus und dementsprechend verschiedene Maßnahmen ergriffen bzw. gefördert. Diesbezüglich wird beispielhaft auf die Kooperationsvereinbarung zur Förderung der Medienkompetenz in Mecklenburg-Vorpommern, den Medienkompass Mecklenburg-Vorpommern und das Landesprojekt SilverSurfer verwiesen. Für letztgenanntes Projekt wurden auch Laptops aus Landesmitteln finanziert und älteren Menschen zur Verfügung gestellt. Eine generelle kostenfreie Ausstattung mit digitaler Technik ist bislang nicht vorgesehen. Allerdings werden durch viele Initiativen vor Ort Möglichkeiten gefunden, bspw. alte Geräte aufzuarbeiten und Bedürftigen zur Verfügung zu stellen. Der Petitionsausschuss sieht unabhängig von den bereits ergriffenen Maßnahmen noch Handlungsspielräume und regt an, weitere Möglichkeiten, wie bspw. die Bereitstellung von Laptops oder Tablets für Bewohner von Alten- und Pflegeeinrichtungen, zu prüfen.
67	2020/00257	Der Petent bittet um Aufklärung, warum ein öffentlich zugänglicher Fußballplatz im Rahmen der vorgenommenen Lockerungen nicht genutzt werden darf.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Da der Fußballplatz wieder zugänglich ist, hat der Petent seine Petition am 23. November 2020 zurückgezogen.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
68	2020/00265	Der Petent fordert die Beendigung der angeordneten Maßnahmen zur Einschränkung der Corona-Pandemie.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent verwendet in seiner Korrespondenz mit dem Petitionsausschuss Formulierungen, die den Straftatbestand der Beleidigung gemäß § 185 Strafgesetzbuch erfüllen, sodass von einer weiteren sachlichen Prüfung der Petition gemäß § 2 Abs. 2 c) Petitions- und Bürgerbeauftragtenengesetz Mecklenburg-Vorpommern abgesehen wird.

Bericht des Abgeordneten Manfred Dachner

I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 106 Eingaben. Davon betrafen 17 Eingaben Anliegen zum Gesundheitswesen, neun Eingaben Anliegen zum Bildungswesen, sieben Eingaben Anliegen zum Thema Wasser und Boden, sechs Eingaben Anliegen zum Verkehrswesen sowie fünf Eingaben Anliegen zum Thema Sozialpolitik/ Sozialrecht.

II. Zur Ausschussarbeit

Im Berichtszeitraum vom 7. Dezember 2020 bis 28. Februar 2021 hat der Ausschuss drei Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf eine Petition mit Vertretern des zuständigen Ministeriums beraten wurde.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammelliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann mehrheitlich gefasste Beschlüsse herbeigeführt worden.

2017/00281

Die Fraktion der AfD hat beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil aktuell keine Anhaltspunkte für eine Gesundheitsgefährdung erkennbar sind, weitere Messungen durchgeführt werden sowie eine Dauermessstation eingerichtet wird. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und die Petition an den Deutschen Bundestag zu überweisen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2019/00008

Die Berichterstatter hatten im Ergebnis ihrer Prüfung übereinstimmend beantragt, zu dieser Petition eine Beratung durchzuführen, um mit Vertretern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium), des Landkreises Rostock und der Gemeinde zu diskutieren, ob für die Petenten bereits damit Abhilfe geschaffen werden kann, wenn die Geschwindigkeit bereits 150 m vor dem Ortseingangsschild von 100 auf 80 oder 70 km/h reduziert wird. Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie konnte die geplante Beratung jedoch nicht stattfinden. Die vorgenannten Behörden sind daher gebeten worden, die Fragen schriftlich zu beantworten. Das Energieministerium hat in seiner Antwort dargelegt, dass die Voraussetzungen für eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit an dieser Stelle nicht gegeben seien. Der Bürgermeister hingegen hat sowohl die Versetzung des Ortseingangsschildes als auch eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit befürwortet, wobei er Letzteres favorisiert hat. Daraufhin hat der Petitionsausschuss weitere Fragen an das Energieministerium gerichtet und um erneute Prüfung gebeten. Doch auch im Ergebnis der erneuten Prüfung hat das Energieministerium darauf hingewiesen, dass das Ortseingangsschild dort aufzustellen sei, wo die geschlossene Bebauung beginnt. Eine geschlossene Bebauung liege vor, wenn die angeschlossenen Grundstücke von der Straße erschlossen werden. Diese Voraussetzung liege hier nicht vor, sodass ein Versetzen des Ortseingangsschildes nicht möglich sei. In weiteren Beratungen und nochmaliger Einbeziehung des Energieministeriums hat der Ausschuss nach einer Lösung für die Petenten gesucht. Nach einer intensiven Diskussion, in der die Frage nach dem Verhältnis von Einzelinteressen und allgemeinen Interessen stand, hat der Petitionsausschuss auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

2020/00065

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00078

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2020/00089

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2020/00091

Die Fraktionen der SPD und CDU und die Fraktion der AfD haben beantragt, die Petition zum einen der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen, und zum anderen an die Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE angenommen. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil die zeitlich begrenzte Maßnahme als erforderlich und angemessen zu bewerten ist und sich das Anliegen zudem erledigt hat. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD abgelehnt.

2020/00102

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2020/00110

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2020/00122

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2020/00129

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2020/00132

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2020/00134

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2020/00154

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2020/00161

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00167

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2020/00168

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00171

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2020/00175

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00179

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2020/00184

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2020/00193

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2020/00219

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2020/00220

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2020/00235

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD abgelehnt. Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00255

Die Fraktion der AfD hat beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil das Land bereits geeignete Maßnahmen ergriffen hat, um die Medienkompetenz älterer Menschen zu stärken. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und einer Zustimmung seitens der Fraktion der SPD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD und einer Gegenstimme seitens der Fraktion der SPD abgelehnt.

2.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann einstimmige Beschlüsse herbeigeführt worden:

2020/00033, 2020/00045, 2020/00106, 2020/00152, 2020/00265

3.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte gleichlautende Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten:

2019/00151, 2019/00190, 2019/00264, 2019/00295, 2019/00304, 2019/00312, 2020/00001, 2020/00005, 2020/00028, 2020/00030, 2020/00036, 2020/00051, 2020/00058, 2020/00067, 2020/00073, 2020/00088, 2020/00096, 2020/00097, 2020/00098, 2020/00103, 2020/00104, 2020/00108, 2020/00115, 2020/00118, 2020/00144, 2020/00145, 2020/00146, 2020/00148, 2020/00157, 2020/00172, 2020/00174, 2020/00181, 2020/00182, 2020/00187, 2020/00200, 2020/00212, 2020/00242, 2020/00257

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen 2020/00073, 2020/00078 und 2021/00047 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

Schwerin, den 22. April 2021

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- Petitionsausschuss -

Statistische Auswertung vom 07.12.2020 bis 28.02.2021

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	106
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	3

Lfd. Nr.	Betreff	Dez.	Jan.	Feb.	Ges.
601	Abfallwirtschaft		1		1
602	Agrarpolitik	2			2
603	ALG II				
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	1	1	3	5
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik				
606	Arbeitsmarktförderung				
607	Ausländerrecht	2		1	3
608	Baurecht	1		1	2
609	Beamtenrecht		1	1	2
610	Behörden	1	1		2
611	Belange von Menschen mit Behinderungen		2		2
612	Bergbau				
613	Berufliche Bildung				
614	Bestattungswesen				
615	Bildungswesen		4	5	9
616	Bodenfragen/Bodenordnung				
617	Bundesagentur für Arbeit				
618	Bundeswehr				
619	Datenschutz/Informationsfreiheit			1	1
620	Denkmalpflege				
621	Ehrenamt				
622	Energie		2		2
623	Entschädigung				
624	Europäische Union				
625	Fischerei				
626	Gedenkstätten				
627	Gerichte/Richter	1	1		2
628	Gesetzgebung				
629	Gesundheitswesen	3	5	9	17
630	Gewerberecht		1		1
631	Glücksspielwesen				
632	Gnadenwesen				
633	Grundbuchwesen				
634	Grundrechte				
635	Häfen				
636	Haushaltsrecht				
637	Hochschulen			2	2
638	Immissionsschutz	1			1
639	Jagdwesen				
640	Kinder- und Jugendhilfe			2	2
641	Kinderbetreuung		1		1
642	Kinder- und Jugendarbeit				
643	Kirchliche Angelegenheiten				
644	Kleingartenwesen				
645	Kommunale Angelegenheiten	2	1	1	4
646	Kommunalverfassung				
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung				

Lfd. Nr.	Betreff	Dez.	Jan.	Feb.	Ges.
648	Kulturelle Angelegenheiten		1		1
649	Landesbeauftragte				
650	Landesverfassung	1			1
651	Landtag				
652	Maßregelvollzug				
653	Medien		1		1
654	Naturschutz und Landschaftspflege	1		3	4
655	Öffentliche Zuwendungen		1		1
656	Ordnung und Sicherheit			2	2
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht				
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen				
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes				
660	Petitionsrecht				
661	Polizei	1		2	3
662	Raumordnung/Bauleitplanung				
663	Rehabilitierung				
664	Rettungswesen			1	1
665	Rundfunkbeitrag			1	1
666	Seniorenpolitik				
667	Sozialpolitik/Sozialrecht	1	2	2	5
668	Sport				
669	Staatsangehörigkeit				
670	Staatsanwaltschaft			1	1
671	Steuern	2			2
672	Stiftungswesen				
673	Strafvollzug		2	1	3
674	Straßenbau				
675	Tierschutz			1	1
676	Tourismus				
677	Umwelt- und Klimaschutz				
678	Unterbringung in Heimen				
679	Unterhaltsangelegenheiten				
680	Verbraucherschutz				
681	Vereinswesen				
682	Verfassungsorgane des Bundes				
683	Verfassungsschutz				
684	Verkehrswesen	1	4	1	6
685	Vermessungs- und Katasterwesen				
686	Verwaltungsrecht				
687	Wahlrecht		1	1	2
688	Wald und Forstwirtschaft			1	1
689	Wasser und Boden	3	3	1	7
690	Weiterbildung				
691	Wirtschaftsförderung				
692	Wissenschaft und Forschung				
693	Wohnungswesen			1	1
694	Zivilrecht				
695	Zoll und Bundespolizei				

Lfd. Nr.	Betreff	Dez.	Jan.	Feb.	Ges.
696	Anstalten des öff. Rechts				
697	Digitalisierung			1	1
Ges.		24	36	46	106

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2020/00354	Der Petent kritisiert das Vorgehen der Polizei, die aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie Personen daran hindere, ihr Demonstrationsrecht wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang fordert er die sofortige Beendigung der angeordneten Beschränkungen.	Der Petent hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Abs. 2a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern, Ziff. 3.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
2	2020/00391	Der Petent kritisiert, dass Inhaber von Ferienwohnungen und -häusern keine Zuwendungen aus dem Corona-Hilfsprogramm beantragen können.	Der Petent hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Abs. 2 a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern , Ziff. 3.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
3	2020/00396	Die Petentin kritisiert das Vorhaben einer Stadt, welche eine Feuerwerksveranstaltung, die aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ausfällt, zu einem späteren Zeitpunkt nachholen möchte.	Die Petentin hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Abs. 2 a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern , Ziff. 3.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
4	2020/00397	Die Petentin wendet sich gegen gerichtliche Entscheidungen und kritisiert die vorgenommene Bewertung zur Nutzung einer Kleinkläranlage und Verwendung des hierbei entstehenden Abwassers.	Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte sowie gemäß § 2 Abs. 1 c) Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder aufzuheben.
5	2020/00399	Der Petent kritisiert die Entscheidung eines Amtsgerichtes.	Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Landtag verwehrt, auf ein gerichtliches Verfahren Einfluss zu nehmen oder Urteile zu ändern bzw. aufzuheben.

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
6	2021/00001	Der Petent fordert, dass eine Erstattung des Elternbeitrages erfolgt, sofern eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie nicht möglich ist.	Da in Mecklenburg-Vorpommern die Kinderbetreuung beitragsfrei ist, kann das Anliegen des Petenten nicht weiterverfolgt werden.
7	2021/00006	Die Petentin schildert, dass den Schülern der diesjährigen Abschlussklassen durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie viele prüfungsrelevante Unterrichtsinhalte verloren gegangen seien. Sie fordert daher, auf die Abiturprüfungen zu verzichten und stattdessen eine Durchschnittsnote zu ermitteln.	Die Petentin hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Abs. 2 a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern, Ziff. 3.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
8	2021/00009	Die Petentin schildert, dass den Schülern der diesjährigen Abschlussklassen durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie viele prüfungsrelevante Unterrichtsinhalte verloren gegangen seien. Sie fordert daher, dass die Abiturprüfungsaufgaben individuell durch die Schulen erstellt werden sollen.	Die Petentin hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Abs. 2 a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern, Ziff. 3.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
9	2021/00018	Der Petent setzt sich dafür ein, dass es Menschen mit Behinderung ermöglicht wird, mit Fahrzeugen in Freizeitparks zu fahren.	Der Petent hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Abs. 2 a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern, Ziff. 3.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
10	2021/00029	Der Petent wendet sich gegen einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes.	Dem Landtag ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen.
11	2021/00044	Der Petent wendet sich mit verschiedenen Anliegen an den Petitionsausschuss.	Von einer weiteren Prüfung der Anliegen des Petenten wird zum einen gemäß § 2 I a) Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern (PetBüG M-V) abgesehen, da der Petitionsausschuss

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
			aufgrund der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern darauf keinen Einfluss nehmen kann. Im Übrigen ist den weiteren Darstellungen des Petenten kein erkennbarer Sinnzusammenhang zu entnehmen, sodass gemäß § 2 II b) PetBüG M-V von der Behandlung der Eingabe abgesehen wird.
12	2021/00047	Der Deutsche Bundestag hat die Petition an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern überwiesen, soweit es darum geht, die Auswirkungen der Kennzeichnungspflicht von Polizisten zu evaluieren und dazu einen Bericht zu erstellen.	Von einer Bearbeitung der vom Deutschen Bundestag überwiesenen Petition ist abzusehen, da der Petent nicht unter der angegebenen Anschrift zu ermitteln ist.
13	2021/00056	Der Petent fordert, dass der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auf seine Beschwerde antwortet.	Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig, sodass es dem Landtag nicht möglich ist, auf seine Arbeitsweise Einfluss zu nehmen.
14	2021/00057	Der Petent fordert eine drastische Erhöhung des Kindergeldes.	Unabhängig davon, dass hier ohnehin die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages gegeben wäre, sieht der Landtag Mecklenburg-Vorpommern von einer Behandlung gemäß § 2 Abs. 2 b) ab, da es an der gebotenen Ernsthaftigkeit fehlt. Vor diesem Hintergrund wird das Schreiben auch nicht an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.
15	2021/00073	Der Petent schlägt eine Programmumgestaltung beim öffentlich-rechtlichen Radioangebot vor.	Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Programmautonomie der Radiosender kann der Landtag Mecklenburg-Vorpommern das Anliegen des Petenten nicht umsetzen.

Anlage 2

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeithalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2020/00394a	Die Petenten stellen Forderungen auf, um die Existenz der Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern zu sichern. Hierbei werden insbesondere Änderungen bei der geplanten Düngelandsverordnung sowie dem Insektenschutzgesetz und der Entwicklung des Preiswettbewerbes vorgeschlagen.	Soweit die Petenten eine Änderung des geplanten Insektenschutzgesetzes sowie kartellrechtliche Maßnahmen fordern, ist die Petition zuständigkeithalber auch an den Deutschen Bundestag weiterzuleiten.
2	2020/00398	Der Petent fordert eine Neuregelung der Kfz-Steuer für landwirtschaftliche Maschinen.	Die vom Petenten vorgetragene Anregung betrifft bundesgesetzliche Regelungen, sodass die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben wurde.
3	2021/00022	Der Petent schildert, dass es durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie Parteien kaum möglich ist, die erforderlichen Unterstützungsunterschriften nach dem Bundeswahlgesetz zu sammeln, um zur Bundestagswahl zugelassen zu werden. Er fordert daher, dass auf die Einreichung der Unterstützungsunterschriften verzichtet werden soll.	Da es sich beim Bundeswahlgesetz um Bundesrecht handelt, wird die Petition gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) i. V. m. § 2 Abs. 3 Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.
4	2021/00036	Die Petentin fordert, dass Eltern und Alleinerziehende, die Sozialleistungen beziehen, aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie mehr Unterstützung erhalten müssen. Sie setzt sich für eine direkte Auszahlung der gewährten Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket und eine Sonderzahlung ein.	Den Forderungen der Petentin liegen bundesgesetzliche Vorgaben zugrunde, sodass die Prüfung des Anliegens in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
5	2021/00046	Der Petent begehrt angesichts der Corona-Pandemie eine finanzielle Unterstützung für Minijobber, die ihren Job verloren haben. Zudem fordert er eine Anhebung der Minijobgrenze, die derzeit bei 450 Euro liegt.	Den Forderungen des Petenten liegen bundesgesetzliche Vorgaben zugrunde, sodass die Prüfung des Anliegens in die Zuständigkeit des Bundes fällt.
6	2021/00070	Die Petentin schlägt eine Änderung der Fristen bei Eigenbedarfskündigungen vor, damit Betroffene mehr Zeit bekommen, um ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern, die aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ohnehin gefährdet ist.	Die von der Petentin begehrten Änderungen beim Kündigungsschutz werden durch den Bundesgesetzgeber geregelt. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern kann darauf keinen Einfluss nehmen. Die Petition ist daher gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) i. V. m. § 2 Abs. 3 Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abzugeben.
7	2021/00071 ²	Der Petent erhebt den Vorwurf, dass ein Prüfungsbüro der Freien Universität Berlin Straftaten begangen habe, und bittet hierzu um eine Klärung auf Bundesebene.	Die vom Petenten geübte Kritik an Vorgängen in der Freien Universität Berlin fällt in die Zuständigkeit des Landes Berlin. Eine Befassung des Bundesrats mit diesen Vorgängen ist nicht möglich, da die Aufgabe des Bundesrats gemäß Artikel 50 Grundgesetz darin besteht, bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mitzuwirken.

² Die Petition 2021/00071 wurde nicht an das Abgeordnetenhaus Berlin abgegeben.